BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 5/09 S

L 2 B 87/08 AS ER (LSG Sachsen-Anhalt)
S 13 AS 1644/07 ER (SG Magdeburg)

1. ……,

2. ……,

3. ……,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Salzlandkreis, Amt für Arbeitsförderung,
Karlsplatz 37, 06406 Bernburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller zu 1. und 3. gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 7. Mai 2008 - L 2 B 87/08 AS ER - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Antragsteller zu 1. und 3., ihnen für das Beschwerdeverfahren gegen den bezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

1 Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die Übernahme von Reparaturkosten einer Solarheizung. Die Antragsteller zu 1. und 3. haben mit einem von ihnen selbst verfassten Schreiben vom 8.1.2009 gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (LSG) vom 7.5.2008 - L 2 B 87/08 AS ER - ausdrücklich Rechtsmittel eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 4.2.2008 - S 13 AS 1644/07 ER - zurückgewiesen. Zugleich haben die Antragsteller zu 1. und 3. für die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Die Antragstellerin zu 2. hat keine Erklärung abgegeben.

2 Die Beschwerde der Antragsteller zu 1. und 3. ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 7.5.2008 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar.

3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragsteller zu 1. und 3. erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.

4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO).

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS